

■ Aufsichtspflicht

Faustregeln der Aufsichtspflicht

Information und Kennen der pädagogischen Situation

Eine angemessene Information und ein ausreichendes Kennen der pädagogischen Situation sind die ersten Schritte. Zur pädagogischen Situation gehören:

- die **Betreuungsperson** in Verbindung mit ihrer Qualifikation, ihren persönlichen Vorstellungen und ihrer Belastbarkeit
- die zu betreuenden **Kinder und Jugendlichen** mit ihrem konkreten Gruppenverhalten, in einer bestimmten Altersgruppe und in ihrem Lebensumfeld
- die **Örtlichkeit** in Verbindung mit möglichen Gefährdungsmomenten.

Belehrung, Aufklärung und Warnung

Betreuer*innen müssen klare Anweisungen geben, die den Handlungsrahmen der Gruppe bestimmen. Die Anweisungen sollten die folgenden drei Bereiche berücksichtigen:

- Hinweis auf Gefahren und die Gefährlichkeit bestimmter Situationen
- Belehrung über Verhaltensweisen; für die Übungsstunde können gemeinsame Verhaltensregeln entwickelt werden
- Warnung vor Übertretung der Anweisungen.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die Belehrung verstanden wird.

Leitung, Überwachung und Kontrolle

Während der Leitung einer Gruppe wird „Aufsicht geführt“. Eine ständige Anwesenheit des*der Betreuer*in muss nicht in jedem Fall erforderlich sein, wohl aber bei kleineren Kindern. Eine sorgfältige Überwachung der Situation sollte keine totale Kontrolle sein. Der exakte Umfang der Überwachung ist von der konkreten Situation abhängig und wird in der Rechtsprechung nicht definiert.

Folgende Tipps können für die Praxis Hilfestellungen geben:

- Die Betreuer*innen sollen wissen, wo sich die Gruppe aufhält.
- Sie sollen wissen, was die Kinder und Jugendlichen gerade tun.
- Sie sollen kontinuierlich überprüfen, ob die Anweisungen (z. B. verabredete Regeln) verstanden worden sind und eingehalten werden; gegebenenfalls müssen sie erneut belehren.

Eingreifen und Durchsetzen

Werden Anweisungen nicht befolgt, ist es dringend erforderlich, hierauf zu reagieren.

Eine Reaktion der Betreuungspersonen kann sehr unterschiedlicher Art sein.

In Frage kommen Sanktionen verschiedener Art, wie z. B.

- Verwarnung
- Einzelgespräch



- Ausschluss von bestimmten Angeboten oder Veränderung von Angeboten mit Gefahrenmomenten (während eines Spiels auf der Bank sitzen)
- Übernahme von Diensten oder besonderen Aufgaben
- Benachrichtigung von Eltern, Gespräch mit Eltern
- Androhen eines Ausschlusses von der Veranstaltung (einmalige Nichtteilnahme an der Übungsstunde, Nichtteilnahme an einem besonderen Angebot, Heimreise bei einer mehrtägigen Veranstaltung)
- Heimreise (bei Freizeiten) oder Ausschluss aus einer Gruppe (eine Heimreise muss ausreichend beaufsichtigt sein).

Grundsätzlich sollten die Reaktionen angemessen sein, der Situation gerecht werden und pädagogisch sinnvoll sein.

